



Medienmitteilung

15. Oktober 2014

SIX Management AG

Selnaustrasse 30

Postfach 1758

CH-8021 Zürich

www.six-group.com

Media Relations:

T +41 58 399 2227

F +41 58 499 2710

pressoffice@six-group.com

SIX begrüsst die Botschaft des Bundesrates zum Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) mit Vorbehalten

SIX unterstützt als Betreiberin der Finanzmarktinfrastruktur die Absicht des Bundesrates, die Finanzmarktinfrastruktur und den Handel mit Derivaten in einem Gesetz zu regeln. SIX anerkennt, dass der Anfang September publizierte Gesetzesvorschlag pragmatisch und praktikabel ist und sich weitgehend an den internationalen Standards orientiert. SIX ist jedoch überrascht, dass der Regulierungsansatz im Bereich Handelsplattformen und -systeme inkonsequent ausgefallen ist und sogenannte Organisierte Handelssysteme nicht als eigenständige Finanzmarktinfrastrukturen erfasst werden.

Für den international ausgerichteten Finanzplatz Schweiz ist eine klare und kompetitive Regulierung der Finanzmarktinfrastruktur unabdingbar. Die Anpassung an internationale Standards (G-20, Financial Stability Board) ist aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit zentral. Zudem machen EU-Regularien den Marktzugang für Dienstleistungserbringer aus Drittstaaten von einer äquivalenten Regulierung in ihren Heimatmärkten abhängig. SIX als Betreiberin der Schweizer Finanzmarktinfrastruktur unterstützt deshalb ausdrücklich die Bestrebungen des Bundesrates, Teile des Börsengesetzes, Bankengesetzes, Nationalbankgesetzes und der Nationalbankverordnung künftig in einem Erlass, dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG), zusammenzuführen und kompatibel mit der internationalen Rechtsentwicklung zu gestalten.

SIX begrüsst die Tatsache, dass der Begriff «Finanzmarktinfrastrukturen» im Rahmen der Botschaft zum FinfraG breit definiert wird und somit alle Ebenen, vom Handel über die Abrechnung und die Abwicklung bis zur Verwahrung, umfasst. Damit entsteht ein Regulierungsrahmen, der dem spezifischen Geschäft eines Infrastrukturbetreibers in hohem Masse gerecht wird. Insbesondere können seit langem ungelöste Fragen im Bereich der Nachhandelsinfrastruktur bereinigt werden. Die damit einhergehende Vereinfachung erhöht zudem die Transparenz für alle Marktteilnehmer. Ebenso begrüsst SIX, dass am bewährten Aufsichtsprinzip der Selbstregulierung der Börsen festgehalten wird. Dieses in der Vergangenheit sehr bewährte Konzept wird auch in Zukunft für eine marktnahe Überwachung sorgen. Ausserdem anerkennt SIX, dass mit der vorliegenden Regulierung die G-20-Vorgaben zur Erhöhung der Systemstabilität und Transparenz im Bereich Handel mit Derivaten pragmatisch umgesetzt werden. Die im Gesetz stipulierte Meldepflicht für Derivatetransaktionen nimmt SIX zum Anlass, um – wie bereits im Juni dieses Jahres veröffentlicht – ein Melderegister unter Schweizer Recht zu erstellen und den Marktteilnehmern zur Verfügung zu



stellen. Das Vorhaben ist bei den Banken auf grosses Interesse gestossen und geniesst eine breite Unterstützung.

SIX ist jedoch überrascht, dass der Bundesrat bei der Regulierung von Organisierten Handelssystemen von der Vernehmlassungsvorlage und insbesondere von den internationalen Standards abweicht. Im Bestreben um die Maximierung der Transparenz in der Preisfindung haben die europäischen Regulatoren einheitliche Wettbewerbsbedingungen für alle Handelsplattformen vorgeschlagen. Abweichend davon werden Organisierte Handelsplattformen gemäss FinfraG-Gesetzesentwurf in der Schweiz nicht als Finanzmarktinfrastrukturen eingestuft. Betreibern von Organisierten Handelsplattformen werden entsprechend lediglich eingeschränkte Pflichten in den Bereichen Organisation und Handelstransparenz auferlegt, wodurch kein «Level Playing Field» unter den Handelsplätzen hergestellt wird und Wettbewerbsverzerrungen entstehen können. SIX bestätigt zudem die Forderung, dass der multilaterale Handel von Aktien, in Übereinstimmung mit internationalen Standards, den regulierten und überwachten Handelsplätzen, d.h. den Börsen und Multilateralen Handelssystemen, vorbehalten bleiben soll. Nur so kann eine weitergehende, für die Preisbildung und den Transparenzanspruch nachteilige Fragmentierung des Handels vermieden werden. Die EU hat mit der sogenannten «Trading Obligation» bereits auf diese für die Investoren nachteilige Entwicklung reagiert. Die Schweiz sollte bezüglich Wahrung der Interessen der Investoren nicht eine tiefere Messlatte ansetzen.

Angesichts der Globalisierung der Finanzmärkte, der zunehmenden Konkurrenz aus dem Ausland und der internationalen Regulierungsentwicklung hält SIX an der Kongruenz der schweizerischen Regeln zu internationalen Normen fest. Sie schafft eine wesentliche Voraussetzung für die langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Finanzmarktinfrastruktur.

Für Fragen steht Ihnen Dr. Alain Bichsel, Head Corporate Communications, gerne zur Verfügung.

Telefon: +41 58 399 2675
Fax: +41 58 499 2710
E-Mail: pressoffice@six-group.com

SIX

SIX betreibt die schweizerische Finanzplatzinfrastruktur und bietet weltweit umfassende Dienstleistungen in den Bereichen Wertschriftenhandel und -abwicklung sowie Finanzinformationen und Zahlungsverkehr an. Das Unternehmen befindet sich im Besitz seiner Nutzer (rund 140 Banken verschiedenster Ausrichtung und Grösse) und erwirtschaftete 2013 mit über 3'700 Mitarbeitenden und Präsenz in 24 Ländern einen Betriebsertrag von 1,58 Milliarden Schweizer Franken und ein Konzernergebnis von 210,2 Millionen Schweizer Franken.

www.six-group.com